

# SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

8 | 2025



## Aus dem Inhalt

**Die erweiterte NBC (Teil 1):**  
(Mehr) Raum für zeitgemäßen Unterricht //  
Praxisbeispiel World of Deep-Fakes

**Freiräume-Kongress:**  
Neue Impulse für Schulentwicklung

**Mofa-“Führerschein”:**  
Wie Schulen Jugendliche fit machen können

**Schulen in freier Trägerschaft:**  
Finanzhilfe neu geregelt

**Niedersachsen erfolgreich:**  
Schülerinnen und Schüler gewinnen diverse Wettbewerbe

## Thema des Monats:

Wie Schulen ihre Kinder zum Schwimmpass führen



# § Amtlicher Teil

## Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 25. Juni 2025

(Abdruck aus Nds. GVBl. 2025 Nr. 51)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 sowie den Bestimmungen der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden. Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Genehmigung einer allgemein bildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden baulichen Einrichtungen in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden, sodass die Wege zwischen den baulichen Einrichtungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs und unter zumutbaren Bedingungen zurückgelegt werden können. Vor dem 1. August 2025 erteilte Genehmigungen bleiben von Satz 1 unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger der Ersatzschule hat nachfolgende Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule der Schulbehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen:

1. den Wechsel der Trägerschaft sowie jede Änderung der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform und des Sitzes des Trägers,
  2. jeden Wechsel in der Schulleitung,
  3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft an der Ersatzschule,
  4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte, die die Anforderungen nach § 145 Abs. 2 betrifft,
  5. jede wesentliche Änderung des der Genehmigung zugrundeliegenden pädagogischen Konzepts, insbesondere zur Erreichung der Lernziele nach § 144 Abs. 1 Satz 1,
  6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,
  7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,
  8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,
  9. jede Änderung der Bezeichnung,
  10. die Errichtung einer Außenstelle,
  11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung, einzelne Teile einer Schulform oder Schwerpunkte einer Fachrichtung ausgesprochen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs vor Ablauf der Wartefrist nach Satz 1 beginnt diese Frist erneut.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „finanzhilfeberechtigten“ die Worte „für diese Schule“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden nach den Worten „die Finanzhilfe“ die Worte „bezüglich des geänderten oder ergänzten Angebots“ und nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „des geänderten oder ergänzten Angebots“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 143“ ein Semikolon und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Pflegeschulen nach § 9 PflBG, für die die Wartezeit nach Absatz 1 abgelaufen ist, stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 Ersatzschulen, für die die Träger finanzhilfeberechtigt sind, gleich.“

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(bereinigter Grundbetrag)“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe des Betrages vorgenommen, der dem Arbeitgeberanteil des Beitrages für die Rentenversicherung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, entspricht.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>(3) Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6, bei den Förderschulen zuzüglich des Betrages, der sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 3 für das Zusatzpersonal mit den Schülerstunden nach Absatz 4 oder 6 ergibt. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Stundensatzes des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt nach Satz 4 durch die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule geteilt und mit den folgenden Faktoren vervielfacht:

1. F für Funktionsämter, der das Verhältnis der Personalkosten für die Inhaberinnen und Inhaber höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den Personalkosten für die übrigen Lehrkräfte an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| a) Grundschulen           | 1,10, |
| b) Hauptschulen           | 1,10, |
| c) Realschulen            | 1,10, |
| d) Oberschulen            | 1,10, |
| e) Gesamtschulen          | 1,15, |
| f) Gymnasien              | 1,15, |
| g) Förderschulen          | 1,09, |
| h) berufsbildende Schulen | 1,11  |

beträgt,

2. AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

a) Grundschulen	1,08,
b) Hauptschulen	1,07,
c) Realschulen	1,07,
d) Oberschulen	1,07,
e) Gesamtschulen	1,08,
f) Gymnasien	1,07,
g) Förderschulen	1,06,
h) berufsbildende Schulen	1,07

beträgt,

3. S für Sachkosten, der 1,167 beträgt, und

4. Abschlag, der der finanziellen Eigenverantwortung der Schulträger Rechnung trägt und 0,8 beträgt.

<sup>3</sup>Zur Berechnung des Stundensatzes des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt nach Satz 6 durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (Satz 2 Nr. 3) und Abschlag (Satz 2 Nr. 4) vervielfacht.

<sup>4</sup>Der Bestimmung des Jahresentgelts des Lehrpersonals sind die am 1. August des Schuljahres gelgenden, von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt für die Veranschlagung von Personalausgaben bekannt gemachten Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen; der Abzug eines Anteils für die Zusatzversorgung erfolgt dabei in Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgefördeter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlage vom hundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt, der Zuschlag eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 0,8 vom Hundert des sich nach dem Abzug ergebenden Betrages. <sup>5</sup>Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamten und Beamten auf Widerruf. <sup>6</sup>Für die Bestimmung des Jahresentgelts des Zusatzpersonals gilt Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zu grunde zu legen sind. <sup>7</sup>Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- |   |
|---|
| aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.                  |
| bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt. |

f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.

g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Ausgaben, die der Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- oder Zusatzpersonals getätigt hat, werden unter Anwendung des Faktors Abschlag (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4) bezuschusst. <sup>2</sup>Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers für eine angemessene Direktversorgung ein angemessener Zuschuss gewährt. <sup>3</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen und des Zuschusses nach Satz 2 zu regeln.“

8. § 152 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung heranstände“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung berechtigt sein könnte“ ersetzt.

10. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.

11. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Einsetzung der Schulleitung der Ersatzschule bedarf der Schulträger der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen“ durch die Worte „wenn hinsichtlich der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters die Voraussetzungen“ und die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an der Ersatzschule bedarf der Schulträger einer vorherigen Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. <sup>2</sup>Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung auf Antrag des Trägers nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>3</sup>Der Einsatz einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

12. In § 169 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 173 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 173 Abs. 4“ ersetzt.

13. § 192 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages“

durch die Angabe „Einem Schulträger werden auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des gemäß § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bereinigten Grundbetrages“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Angemessenheit der Grundlagen zur Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

14. Nach § 192 wird der folgende § 192 a eingefügt:

„§ 192 a

Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht und zur Unterrichtsgenehmigung

§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufnehmen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Grundschule Schuljahrgänge 1 - 4: Mathematik und Deutsch

RdErl. d. MK v. 01.08.2025 – 32-82161 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 01.10.2024 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –

1. In der Grundschule werden zum 01.08.2025 die Kerncurricula für die Fächer Mathematik und Deutsch für die Schuljahrgänge 1 bis 4 verbindlich eingeführt.
2. Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden.
4. Dieser RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Mau/Bunzel



## **Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg BBS**

RdErl. d. MK v. 17.06.2025 – 42-84 002-Q – VORIS 22410 –

- Bezug:a) RdErl. „Einstellung von Lehrkräften in den Niedersächsischen Schuldienst an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg“ v. 23.06.2020 (SVBl. S. 396) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung; hier: Sondermaßnahme zur Einstellung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms“ v. 16.12.2021 (SVBl. 2022 S. 73) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ v. 04.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67), geändert durch RdErl. v. 28.05.2023 (SVBl. S. 374) – VORIS 20411 –
- d) RdErl. „Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung - Quereinstieg; Prüfverfahren zur Einstellung“ v. 01.12.2023 (SVBl. S. 669) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen“ v. 26.03.2024 (SVBl. S. 243) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg BBS“ v. 06.06.2019 (SVBl. S. 347), geändert durch RdErl. v. 27.08.2024 (SVBl. S. 538) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. „Organisation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ v. 18.02.2021 (Nds. MBl. S. 502), geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (Nds. MBl. S. 768) – VORIS 20100 –
- h) RdErl. „Durchführung der APVO-Lehr“ v. 26.04.2017 (Nds. MBl. S. 595; SVBl. S. 377), geändert durch RdErl. v. 18.06.2021 (Nds. MBl. S. 1139; SVBl. S. 402) – VORIS 20411 –
- i) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74; SVBl. 2012 S. 115), geändert durch Gem. RdErl. v. 14.03.2013 (Nds. MBl. S. 282; SVBl. S. 177) – VORIS 20411 –

Landesweit kann der Bedarf an Lehrkräften für den Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen nicht mit Lehrkräften

gedeckt werden, die grundständig für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien ausgebildet wurden.

Daher wird der Personenkreis der Bewerbenden um Einstellung als Lehrkraft für den Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen durch einen aufgrund einer anderweitigen Hochschulausbildung qualifizierten Personenkreis ergänzt („Quereinstieg“).

Der neugefasste Erlass verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Vorgaben und des Verfahrens und soll zur Verkürzung der Verwaltungsverfahren an den Schulen und im Bereich der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) und damit der Zufriedenheit der Schulen in der Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung dienen.

Die Vorgaben sind einheitlich **sowohl** für die Prüfung der Bewerbungsfähigkeit auf eine ausgeschriebene Stelle **als auch** für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) anzuwenden.

### **1. Personenkreise, Voraussetzungen**

#### **1.1 Allgemeines**

An berufsbildenden Schulen in Niedersachsen können sich nachrangig zu dem in Nr. 3.3 des Bezugserlasses zu e definierten Personenkreis nach § 6 NLVO-Bildung unter Maßgabe der im Bezugserlass zu e definierten Regelungen auf ausgeschriebene Stellen für Theorielehrkräfte bewerben:

- a. Personen, die ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium nach einem Grundstudium und einem Aufbaustudium mit einem Mastergrad oder nach einem durchgängigen universitären Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben, dessen fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ und quantitativ mindestens einem Fach entsprechend dieses Erlasses zugeordnet werden kann. Qualitativ sind grundsätzlich die entsprechenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz („Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024]; im Folgenden „KMK-Vorgaben“) zu beachten; im Falle des Vorliegens eines im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses sind bei der Bewertung die ggf. abweichenden Hochschulstrukturen bzw. abweichenden Hochschulzugangsvoraussetzungen des jeweiligen Landes zu beachten. Die bewerbende Person ist ggf. aufzufordern, eine Bewertung des Abschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorzulegen; eine Kostenerstattung erfolgt nicht.
- b. Personen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der deutschen Philologie oder eines anderen sprachwissenschaftlichen Studiums der deutschen Sprache und eines DaF/DaZ-(Hochschul-) Zertifikates verfügen, nicht aber unter den in Buchstabe a. genannten Personenkreis fallen, können in den Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b und c Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sowie an der jeweiligen berufsbildenden Schule eingerichteten Förderunterricht gem. Nr. 2.10 EB-BbS im Unterrichtsfach Deutsch/Kommunikation unterrichten. Die zulässigen Bildungsgänge nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c NSchG werden begrenzt auf die

Bildungsgänge gem. Anlage 3 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO).

Ziel der Quereinstiegsmaßnahme ist grundsätzlich, die Bewerbenden nach Buchstabe a zum Erwerb der **Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß § 8 NLVO-Bildung zu qualifizieren**, unabhängig von der Art der Beschäftigung (Beamten- bzw. Tarifbeschäftigteverhältnis). Generell sind hierfür die Anerkennung zweier Fächer (s. u. Nr. 2), die erfolgreiche Absolvierung der berufsbegleitenden pädagogisch-didaktischen Qualifizierung (s. u. Nr. 8) sowie eine berufliche Tätigkeit gemäß § 8 NLVO-Bildung erforderlich.

Sollte am Ende der Maßnahme zwar der Erfolg der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung, nicht aber die Anerkennung eines zweiten Faches festgestellt werden können oder erklärt die bewerbende Person, nicht nachstudieren zu wollen, besteht die Möglichkeit, diese Person im Tarifverhältnis mit der Lehrbefähigung für das anerkannte Fach unbefristet zu beschäftigen (s. u. Nr. 6).

Ziel der Quereinstiegsmaßnahme für den unter b. genannten Personenkreis ist die unbefristete Beschäftigung als „Ein-Fach-Lehrkraft“ nach erfolgreicher pädagogisch-didaktischer Qualifizierung. Die Einschränkung des Unterrichtseinsatzes gem. b. bleibt auch nach der erfolgreichen pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme bestehen.

## 1.2 Vorbereitungsdienst

Für den unter a. genannten Personenkreis besteht **alternativ** zur Bewerbung auf eine ausgeschriebene Planstelle für Theorielehrkräfte an einer berufsbildenden Schule die Möglichkeit der Bewerbung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (AP-VO-Lehr) v. 13.07.2010 (Nds.GVBl. Nr.19/2010 S. 288; SVBl. 2010 S. 325), zuletzt geändert durch VO v. 27.06.2024 (Nds. GVBl. Nr. 57/2024 S. 2; SVBl. 2024 S. 411 - VORIS 2041) – i. V. m. dem Bezugserlass zu h. Auf die Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr) und die dort geregelten weiteren Voraussetzungen wird hingewiesen.

Diese Möglichkeit ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a. Die bewerbende Person weist mit der Bewerbung Studienleistungen jeweils entsprechend der „KMK-Vorgaben“ in einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sowie in einem weiteren Fach, das Bestandteil mindestens einer Stundentafel an berufsbildenden Schulen gem. EB-BbS ist, im Umfang von 50 LP nach (vgl. Nr.7 des Bezugserlasses zu h).
- b. Die bewerbende Person weist die in § 6 Abs. 7 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) geforderten berufspraktischen Tätigkeiten nach.

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes (Staatsprüfung) wird die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gem. § 6 NLVO-Bildung erworben.

## 1.3 Andere Personenkreise

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms werden auf den Bezugserlass zu b („Sondermaßnahme“) verwiesen. Die Son-

dermaßnahme dient dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gem. § 6 NLVO-Bildung.

- b. Eine unbefristete Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst von Personen mit dem Abschluss Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die den Vorbereitungsdienst nach Abschluss dieses Lehramtsstudiums noch nicht angetreten haben, kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine Verbeamtung aus Gründen, die in der jeweiligen Person liegen, auch nach dem erfolgreichen Ableisten des Vorbereitungsdienstes nicht möglich wäre.

Eine befristete Einstellung – z. B. zur Überbrückung bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst – ist möglich.

## 1.4 Nichteignung

Personen, deren Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde, sind nicht bewerbungsfähig (s. Nr. 4.2.2 des Bezugserlasses zu e).

## 1.5 Sprachkenntnisse

Bewerbende müssen grundsätzlich über Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1 nach dem GeR verfügen und bis zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C2 nach dem GeR nachweisen.

## 1.6 Sonderregelungen

Für die Unterrichtsfächer evangelische Religion, katholische Religion oder islamische Religion ist als zusätzliche Bewerbungsvoraussetzung der Nachweis der Möglichkeit zur Erlangung der Vokation, der Missio Canonica bzw. Idschaza durch Bestätigung der entsprechenden Kirchen vorzulegen.

## 2. Fächer

Die folgenden Regelungen gelten – sofern nicht anders vermerkt – für Bewerbende, die dem in Nr. 1.1.a genannten Personenkreis zuzuordnen und nicht in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

„Fächer“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 NLVO-Bildung i. V. m. § 2 Abs. 2 APVO-Lehr sind Unterrichtsfächer und berufliche Fachrichtungen sowie Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches an berufsbildenden Schulen, die Bestandteil mindestens einer Stundentafel an berufsbildenden Schulen gemäß EB-BbS sind.

Grundlage für die Prüfung der fachwissenschaftlichen Anforderungen an die Fachrichtung und/oder das Unterrichtsfach bilden die „KMK-Vorgaben“. Diese beinhalten die wesentlichen erforderlichen Kenntnisse für die jeweiligen Fächer bezogen auf die Anforderungen an Lehrkräfte für den Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen.

Den Bewerbenden obliegt hierbei der Nachweis entsprechender Studienleistungen. Eine mehrfache Berücksichtigung nachgewiesener Studieninhalte für verschiedene Fächer ist möglich.

## 2.1 Berufliche Fachrichtung als Erstfach

Für die **primäre** Zuordnung der Studienleistungen zu einer beruflichen Fachrichtung auf der Grundlage eines Studiengangs müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistun-

gen im Umfang von grundsätzlich mindestens 120 LP nachgewiesen werden.

Für die Zuordnung eines weiteren Faches müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in grundsätzlich folgendem Mindestumfang nachgewiesen werden:

- Zuordnung einer weiteren beruflichen Fachrichtung: 80 LP;
- Zuordnung eines Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches: 65 LP.

## 2.2 Unterrichtsfach als Erstfach

Für die **primäre** Zuordnung der Studienleistungen zu einem Unterrichtsfach auf der Grundlage eines Studienfachs müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 80 LP nachgewiesen werden.

Für die Zuordnung eines weiteren Faches müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in folgendem Mindestumfang nachgewiesen werden:

- Zuordnung einer beruflichen Fachrichtung: mindestens 80 LP;
- Zuordnung eines Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches: mindestens 65 LP.

## 2.3 Ausgleich fehlender Leistungen

Bis zu **insgesamt** 25 der geforderten LP können durch erteilten Unterricht und/oder Berufserfahrung und/oder Eignungsaussage nach folgenden grundsätzlichen Maßgaben ausgeglichen werden:

- a. Bis zu 20 LP durch erteilten Unterricht; der Erfolg des Unterrichts wird durch die jeweilige Schulleitung festgestellt.

### (1) An einer berufsbildenden Schule:

Je Monat bis zu zwei LP je Fach bei einem Einsatz von mind. jeweils zwei Unterrichtswochenstunden in jeweils einer Lerngruppe; ununterbrochene Dauer: mind. 13 Wochen (ohne Einbeziehung der Sommerferien).

### (2) An einer Schule mit staatlich anerkannten Abschlüssen im Sekundarbereich II außerhalb der berufsbildenden Schulen:

Je Monat bis zu zwei LP je Fach bei einem Einsatz von mind. jeweils zwei Unterrichtswochenstunden; dabei muss der Einsatz in den berücksichtigten Fächern in drei unterschiedlichen Jahrgängen, darunter mindestens einem Jahrgang der Sekundarstufe II, erfolgen; ununterbrochene Dauer: mind. 13 Wochen (ohne Einbeziehung der Sommerferien).

- b. 5 LP je Fach durch eine ununterbrochene, mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit in Vollzeit (Teilzeitbeschäftigung sind entsprechend § 8 Abs. 3 NLVO-Bildung zu berücksichtigen) nach Abschluss des entsprechenden Studiums. Die Einschlägigkeit bezieht sich auf das entsprechende Fach.

- c. Bis zu 5 LP durch eine Eignungsaussage der Schulleitung gemäß des Bezugserlasses zu i. Voraussetzung ist eine Beurteilung mindestens auf dem Niveau der Rangstufe

„C“ gem. Niedersächsische Verordnung zur dienstlichen Beurteilung der Landesbeamten und Landesbeamten (Niedersächsische Beurteilungsverordnung - NBeurtVO).

Der unter a. definierte Ausgleich kann auch im Rahmen der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme erbracht werden. Die Schulleitung der einstellenden berufsbildenden Schule ist gehalten, den Unterrichtseinsatz entsprechend zu gestalten.

Ein Unterrichtseinsatz in einem zweiten Fach ist generell erst möglich, wenn mind. 35 LP durch Studienleistungen nachgewiesen sind.

## 3. Bewerbungsunterlagen

In der Regel erfolgt keine Einbeziehung von BewerberInnen in das Auswahlverfahren, deren Bewerbungsunterlagen nicht vollständig bei der Schule vorgelegt werden.

Vorzulegen sind mindestens:

- unterschriebener Ausdruck des aus EIS-Online-BBS generierten Bewerbungsbogens,
- soweit für die einzelnen Fächer in www.eis-online-bbs.niedersachsen.de gefordert: vollständig ausgefüllte fächerbezogene Formblätter als Anlage zur Bewerbung mit der von den BewerberInnen und Bewerbern vorzunehmenden vorläufigen Zuordnung der vorliegenden Studieninhalte zu den angegebenen Bewerbungsfächern,
- tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges (Lebenslauf),
- Zeugnisse einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen für den absolvierten Studiengang (ggf. mit Übersetzung); die Zeugnisse sind ggf. in Kopie des Originals und in Übersetzung durch einen amtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen, ggf. Bewertung des ausländischen Studienabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen,
- Studienachweise mit Relevanz für die Bewerbungsfachrichtung / -fächer, z. B. Transcript of records, Studienbuch,
- Modulbeschreibungen zu den einzelnen Studieninhalten,
- bei BewerberInnen nichtdeutscher Muttersprache Nachweis der für den Lehrkräfteberuf erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gem. Nr. 1.5; dieser Nachweis kann nachgereicht werden.

Sonstige Bewerbungsunterlagen (Arbeitszeugnisse etc.) können der Bewerbung beigefügt werden.

## 4. Feststellung der Bewerbungsfähigkeit – Zuständigkeiten

Eine Vorprüfung der Bewerbungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen durch die einstellende Schule. Auf der Grundlage dieser Prüfung erfolgt ggf. die Einbeziehung der BewerberInnen in das Auswahlverfahren gemäß Bezugserlass zu e durch die einstellende Schule (s. Nr. 5 dieses Erlasses).

Die Bewerbungsfähigkeit von BewerberInnen um den Quereinstieg für an berufsbildenden Schulen ausgeschriebene Stellen wird gemäß Bezugserlass zu g durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung – Braunschweig (RLSB)

zentral geprüft und festgestellt. Dort wird auch die Zuordnung zu den Fächern vorgenommen. Bei der quantitativen Berücksichtigung von LP sollen die nach Nr. 2.3 möglichen Ausgleiche berücksichtigt werden, auch wenn diese Leistungen erst im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme erbracht werden. Die/Der Bewerbende ist explizit darauf hinzuweisen, dass im Fall des Nichterbringens der Ausgleiche die entsprechenden LP durch Studienleistungen zu erbringen sind.

In besonderen Zweifelsfällen entscheidet das Kultusministerium nach Vorlage durch das RLSB Braunschweig.

## 5. Bewerbendenauswahl

### 5.1 Einbeziehung in das Auswahlverfahren

Können für Stellen an berufsbildenden Schulen keine Lehrkräfte, die über das ausgeschriebene Lehramt und die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, gefunden werden, entscheidet die jeweilige Schule bezogen auf die einzelne Stellenausschreibung, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung von Bewerbungen aus dem Quereinstieg fortgesetzt wird. Es handelt sich jeweils um eine Entscheidung der Schulleitung im Einzelfall (vgl. Nr. 3.3 des Bezugserlasses zu e).

Der Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten analog zu § 6 Abs. 7 Nds. MasterVO-Lehr sowie der Anlage 5 zur Nds. MasterVO-Lehr ist für eine Feststellung der Bewerbungsfähigkeit auf eine ausgeschriebene Stelle oder der Gleichwertigkeit nach § 8 NLVO-Bildung nicht erforderlich.

### 5.2 Feststellung der Bewerbungsfähigkeit – Prüfverfahren

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen prüft die Schule zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen. Stellt die Schule fest, dass Unterlagen fehlen, kann sie die bewerbende Person darauf hinweisen, dass eine Einbeziehung in etwaige Auswahlverfahren nicht erfolgt, solange die Unterlagen unvollständig sind. Die erforderlichen Studieninhalte sind auf der Grundlage der „KMK-Vorgaben“ vorzuprüfen.

Mit dem Ergebnis dieser Vorprüfung kann die Schule bereits frühzeitig eine realistische Vorbeurteilung der Bewerbungsfähigkeit vornehmen und aussichtslose Bewerbungen erkennen.

Die für einzelne Fächer zur Verfügung stehenden Anlagen zur Bewerbung sind der Internetseite [www.eis-online-bbs.niedersachsen.de](http://www.eis-online-bbs.niedersachsen.de) zu entnehmen; die Aktualisierung obliegt dem RLSB Braunschweig.

Auf Basis der Stellen-Bewerbungs-Liste führt die Schule auf der Grundlage der vorgeprüften Bewerbungen und der dort enthaltenen Daten ein stellenbezogenes Auswahlverfahren gem. Bezugserlass zu e durch und meldet das Ergebnis der Vorprüfung mit Auswahlvorschlag unter Nennung von bis zu drei Bewerbenden an das RLSB Braunschweig. Für das Ergebnis der Prüfung relevante Unterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form beizufügen.

Das RLSB Braunschweig trifft i. d. R. innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen für die Prüfung notwendigen Unterlagen eine endgültige Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit der genannten Personen. Ebenso wird bei Vorliegen entsprechender Unterlagen auch die Gleichwertigkeit des Abschlusses im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 NLVO-Bildung geprüft.

In besonderen Zweifelsfällen entscheidet das Kultusministerium nach Vorlage durch das RLSB Braunschweig.

Die durch das RLSB Braunschweig geprüften Bewerbenden werden im Programm EIS-Online-BBS als „geprüft“ gekennzeichnet. Der Bewerbungsdatensatz kann durch die Bewerbenden nach Kennzeichnung als „geprüft“ im Bewerbungsportal ausschließlich hinsichtlich der Adressdaten und der Angabe von Stellenummern geändert werden.

Personen, deren fachliche Eignung nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht festgestellt werden konnte, werden in EIS-Online-BBS als „nicht bewerbungsfähig“ gekennzeichnet. Dies gilt ebenso für Datensätze von Bewerbenden, die auf der Grundlage des Bezugserlasses zu e als nicht geeignet eingestuft werden.

Über Korrekturen im Bewerbungsdatensatz durch das RLSB Braunschweig nach der abschließenden Prüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber durch das RLSB Braunschweig zu informieren.

### 5.3 Auswahlentscheidung

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen erhält die Schule unverzüglich eine Rückmeldung aus dem RLSB Braunschweig, um dem am besten geeigneten Bewerbenden ein Einstellungsangebot zu unterbreiten.

Angenommene Einstellungsangebote sind durch die Schule im Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS zu dokumentieren.

Bewerbende, die dem RLSB Braunschweig als Auswahlvorschlag zur Prüfung gemeldet, als bewerbungsfähig geprüft, aber nicht eingestellt wurden, können unter Beachtung des Bezugserlasses zu e bei anderen gleichartigen Stellenausschreibungen ohne erneute Prüfung als Besetzungs vorschlag benannt werden.

In besonderen Fällen (z. B. nach längerer Zeit oder wegen Änderung der entsprechenden Erlasslage) kann eine erneute Prüfung der Bewerbungsfähigkeit durch das RLSB Braunschweig angezeigt sein.

Die Regelungen zum Auswahlverfahren enthält der Erlass Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen – RdErl. d. MK v. 26.03.2024 – 42-84011 (SVBl. Nr. 5/2024 S. 243) – VORIS 22410 –.

## 6. Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigte verhältnis

### 6.1 Beamtenverhältnis

Eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe an berufsbildenden Schulen ist dann möglich, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Lehr- und Laufbahn befähigung nach § 8 NLVO-Bildung sowie die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Die einstellende berufsbildende Schule ist gehalten, dem RLSB möglichst vollständige Bewerbungs- und Prüfungsunterlagen vorzulegen.

### 6.2 Tarifbeschäftigteverhältnis

Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nicht vor, erfolgt eine Einstellung in ein Tarifbeschäftigteverhältnis. Dabei wird in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geschlossen.

Wird der Erfolg der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung nach Nr. 8 dieses Erlasses festgestellt und können die erforderlichen LP zur Anerkennung eines zweiten Faches vollständig nachgewiesen werden, wird der Vertrag entfristet.

Wird der Erfolg der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung nach Nr. 8 dieses Erlasses festgestellt, aber werden die ggf. erforderlichen LP zur Anerkennung eines zweiten Faches nicht oder nicht vollständig nachgewiesen, endet der Vertrag.

Es kann aber gem. TV-L ein unbefristeter Änderungsvertrag als „Ein-Fach-Lehrkraft“ geschlossen werden, wenn für dieses Fach die Studienleistungen ggf. unter Anrechnung erbrachter Leistungen gem. 2.3 in vollem Umfang vorliegen.

Mit Personen nach Nr. 1.1.b dieses Erlasses kann nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme ein unbefristeter Vertrag als „Ein-Fach-Lehrkraft“ geschlossen werden.

Voraussetzung für einen unbefristeten Arbeitsvertrag ist für beide Personenkreise die Erfüllung der unter 1.5 dieses Erlasses definierten Sprachkenntnisse.

#### 6.3 Fehlende berufliche Tätigkeiten

Zum Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß § 8 NLVO-Bildung ist eine berufliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 NLVO-Bildung erforderlich. Liegt bei Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschluss zwei Fächern zugeordnet wurde, keine bzw. keine vollenfängliche anrechenbare berufliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 NLVO-Bildung vor, werden die im Rahmen des nach Nr. 6.2 geschlossenen Vertrages erbrachten beruflichen Tätigkeiten als Lehrkraft auf die geforderten Zeiten beruflicher Tätigkeit angerechnet; bei einer Beschäftigung in Teilzeit ist § 8 Abs. 3 NLVO-Bildung zu beachten. Weitere fehlende Zeiten beruflicher Tätigkeit gem. § 8 NLVO-Bildung als Lehrkraft können nach Entfristung bzw. Umwandlung des Vertrages erbracht werden.

Für die Quereinsteigenden, denen das Zweitfach erst nachträglich zugeordnet werden kann, beginnt die anrechenbare berufliche Tätigkeit grundsätzlich erst nach Erbringen der letzten erforderlichen Studienleistung oder der entsprechenden Ersatzleistungen nach Ziffer 2.3.

Zu beachten ist, dass Zeiten, die für die Zuordnung des Zweitfachs angerechnet werden, nicht für den Erwerb der Lehrbefähigung angerechnet werden können. Zeiten, die für den Erwerb der Lehrbefähigung benötigt werden, können nicht für die Verkürzung der Probezeit angerechnet werden.

Nach vollständiger Erfüllung der geforderten beruflichen Tätigkeiten und dem Erwerb der Lehr- und Laufbahnbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gemäß § 8 NLVO-Bildung kann eine Berufung in das Beamtenverhältnis unter Beachtung der sonstigen beamtenrechtlichen Vorgaben auf Antrag der Lehrkraft erfolgen.

#### 6.4 Befristete Einstellung

Eine Einstellung von Personen nach Nr. 1.3.b, die den Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Lehramtsstudiums mit Master of Education noch nicht angetreten haben oder ihn noch mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen können, ist in der Regel nur befristet, insbesondere zur Überbrückung bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst, möglich. Auf die Nrn. 1.4 – 1.6 dieses Erlasses wird hingewiesen.

Soweit ausgebildete Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, können auch Personen ohne lehramtsbezogene Ausbil-

dung befristet beschäftigt werden. Dies betrifft Personen, die über einen erfolgreich abgeschlossenen Hochschulabschluss (min. akkreditierter Bachelor/Diplom (FH)) verfügen. Die Kompetenzen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben müssen sich aus dem Hochschulabschluss in Verbindung mit der vorherigen Ausbildung oder der bisherigen beruflichen Tätigkeit ableiten lassen. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Der Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung und entsprechend auch eine Verbeamung dieser Personen auf der Grundlage des § 8 NLVO-Bildung ist nicht möglich; sie sind auf die Regelungen in §§ 6f. NLVO-Bildung zu verweisen.

#### 7. Eingruppierung

Die Eingruppierung einer tariflich beschäftigten Lehrkraft erfolgt in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit nach der Anlage zum TV EntgO-L. Eine berufliche Tätigkeit, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 NLVO-Bildung für den Erwerb einer Lehrbefähigung berücksichtigt werden kann, führt nicht zwangsläufig zu einer Anrechnung auf die Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe. Für die Festlegung der Stufe sind ausschließlich die einschlägigen Regelungen des TV-L i. d. F. des TV EntgO-L maßgeblich.

#### 8. Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme

Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ist für Lehrkräfte, die über eine Lehr- und Laufbahnbefähigung nach § 8 NLVO-Bildung verfügen und damit i. d. R. im Beamtenverhältnis auf Probe beschäftigt sind, durch Bezugserlass zu c in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Für die unter Nrn. 1.1.a und b definierten Personenkreise gilt:

- Mit der Einstellung beginnt eine 18-monatige berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme.
- Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung der Qualifizierung obliegt der Schulleitung der einstellenden Schule.
- Während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung sind die zu Qualifizierenden grundsätzlich in dem Fach bzw. den Fächern in der Regel in verschiedenen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens gemäß §§ 15 – 20 NSchG einzusetzen unter Beachtung der Einschränkung für den unter 1.1.b definierten Personenkreis.
- Die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme umfasst einerseits die pädagogisch-didaktische Qualifizierung am Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen einschließlich der vorgesehenen Unterrichtsbesuche. Dies betrifft insbesondere den Besuch der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare einschließlich der geforderten Unterrichtsbesuche.
- Während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung sind mindestens vier Unterrichtsbesuche je Fach durch das Studienseminar vorzusehen.
- Die Teilnahme am entsprechenden Fachseminar im Rahmen der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung kann frühestens mit dem Nachweis von 35 LP je Fach beginnen.
- Weiterhin sind schulinterne Qualifizierungsmaßnahmen vorzusehen.
- Die Schulleitung stellt unter Einbeziehung des Gutachtens des Studiensemesters den Abschluss der Gesamtqualifizierung fest.

Das erfolgreiche Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für eine unbefristete Tätigkeit im Niedersächsischen Schuldienst.

Sofern die Qualifizierungsmaßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist ein Kündigungsverfahren zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einzuleiten.

## 9. Bewerbung um Einstellung für befristete Verträge

Für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht in allen Schulformen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG an berufsbildenden Schulen sowie für befristete Vertretungsverträge können sich zur Erteilung von Unterricht Personen aus den unter Nrn. 1.1.a und b genannten Personenkreisen bewerben; die für den Personenkreis unter 1.1.b definierten zulässigen Schulformen sind zu beachten.

Die Nrn. 1.3 bis 1.5 gelten abweichend der nachfolgenden Ausnahmen entsprechend.

Die Bewerbungsfähigkeit für befristete Einstellungen wird durch die einstellende Schule unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Erlasses festgestellt; ggf. ist die Unterstützung des RLSB Braunschweig einzuholen. Die einstellende Schule hat die bewerbende Person über die Voraussetzungen einer unbefristeten Beschäftigung zu informieren; ein Verweis auf diesen Erlass ist dazu hinreichend.

## 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu d und f treten mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

---

## Kurse an Schulen zum Erwerb einer Prüfbescheinigung nach Anlage 2b) der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zum Führen von Mofas sowie von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h

Gem. RdErl. d. MK u. d. MW v. 04.06.2025 – 23.6 - 82112/N6 – VORIS 22410 –

### 1. Rechtliche Grundlagen

Für das Führen von Mofas (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FeV) sowie von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1b FeV entsprechen, gelten die Bestimmungen des § 5 FeV. Danach ist der Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung Voraussetzung für den Erwerb einer Prüfbescheinigung nach Anlage 2 b) FeV, die nach erfolgreicher Prüfung von der Technischen Prüfstelle der TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG (TP) ausgestellt wird. Eine Ausbildungsbescheinigung dürfen außer Fahrschulen auch öffentliche Schulen und Ersatzschulen gemäß § 142 NSchG erteilen, wenn eine Anerkennung nach § 5 Abs. 3 S. 1 FeV erfolgt ist.

### 2. Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule gemäß § 142 NSchG als Träger der Ausbildung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

2.1 Leiterin oder Leiter des Kurses ist eine Lehrkraft, die eine Fahrerlaubnis der Klassen (alte FE- Klasse in Klammern) A (1) oder B (3) besitzt und für die Durchführung dieser Kurse besonders vorbereitet ist. Die Vorbereitung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle bei erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Qualifizierungskurs ausstellt. Auch eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen kann mit einer Fahrerlaubnis der Klassen A (1) oder B (3) diese Qualifizierung durchlaufen. Nach Ausbildung und Berufserfahrung geeignete Personen (z. B. Polizeibeamtinnen und -beamte) können bei der Durchführung dieser Kurse unterstützend tätig werden.

2.2 Der Schule steht ein für Fahrübungen geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz zur Verfügung (z. B. Schulhof). Ein Übungsplatz ist geeignet, wenn er nach seiner baulichen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Durchführung folgender Übungen zur Fahrzeugbehandlung bietet sowie die eindeutige Kennzeichnung der zu benutzenden Fläche erfolgt ist:

- Handhabung des Mofas
- Anfahren und Halten
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
- Fahren eines Kreises (mind. 10 m Durchmesser)
- Wenden
- Abbremsen
- Ausweichen (Länge der Fahrstrecke mind. 50 m)

2.3 Für jeweils etwa vier bis fünf Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ist ein Mofa oder ein Kraftfahrzeug, das den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1b FeV entspricht, vorhanden. Es wird empfohlen, auch ein Mofa oder Kraftfahrzeug mit elektronischem Antrieb vorzuhalten. Die Bereitstellung von Fahrzeugen mit elektronischem Antrieb ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung gem. Nr. 3.

2.4 Der Kurs, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 FeV entsprechen muss, wird nach dem entsprechenden Kursprogramm zum Führen von Mofas sowie von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h der Deutschen Verkehrswacht oder einem vergleichbaren, auf 18 Doppelstunden ausgelegten Lern-/ Unterrichtsprogramm für Mofa-Kurse durchgeführt. Das zugehörige Material (Lehrerhandbuch, Foliensatz, Arbeitshefte, Übungsfragenhefte, Lernkontrollbogen u. ä.) muss an der Schule in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5 Der Kurs umfasst mindestens 36 Unterrichtsstunden, von denen mindestens 6 Std. in der Praxis durchgeführt werden. Er schließt mit einer schulinternen Lernzielkontrolle ab. Diese Lernzielkontrolle ersetzt nicht die bei der TP abzulegende Prüfung.

### 3. Antrag auf Anerkennung

3.1 Eine Schule, die solche Kurse durchführen will, klärt zunächst mit dem Schulträger die mit der Durchführung der Kurse einschließlich der Beschaffung und Wartung der benötigten Fahrzeuge verbundenen Kosten. Stimmt der Schulträger zu, dass die Schule Träger der Ausbildung wird, so beantragt die Schule bei dem jeweils zuständi-

gen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) die Anerkennung. In dem Antrag (Anlage 1) ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung dieser Kurse nach den Nrn. 2 und 3.1 Satz 1 und 2 gegeben sind.

3.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen erkennt das RLSB die Schule im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums als Träger der Ausbildung an. Schulen, die vor dem 01.11.2017 als Träger der Mofakursleiterausbildung anerkannt wurden, weisen das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Nrn. 2 und 3.1 Satz 1 und 2 dem RLSB nach.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn notwendige Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Die Schule ist verpflichtet, dem RLSB entsprechende Änderungen mitzuteilen.

3.3 Die jeweils zuständigen RLSB führen ein Verzeichnis über die nach Nr. 2 anerkannten Schulen.

#### 4. Durchführung der Kurse

4.1 Die Kurse können an Schulen im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen im Lernbereich Mobilität auf der Basis des Curriculums Mobilität durchgeführt werden. Zielsetzung der Kurse ist es,

- verkehrsgerechtes Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln,
- sicherheitsbetonte Einstellungen und Verhaltensweisen einzuüben,
- verantwortungs- und umweltbewusstes Handeln sowie rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu fördern,
- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen zu verhindern und
- die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

4.2 Die Kurse werden in der Regel im 9. Schuljahrgang (ab dem Alter von 14 Jahren und 6 Monaten) allgemein bildender Schulen oder in der Grundstufe der Berufsschulen, der einjährigen Berufsfachschulen und in den Klassen 1 der zweijährigen Berufsschulen als Arbeitsgemeinschaft durchgeführt. Die Prüfung bei der TP kann ab 8 Wochen vor dem Erlangen des 15. Lebensjahres erfolgen.

4.3 Die Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler an diesen Kursen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

4.4 Die von einer als Träger der Ausbildung anerkannten Schule durchgeführten Kurse gelten als anerkannte Ausbildungskurse im Sinne von § 5 Abs. 3 S. 2 FeV. Die Schule stellt einer Schülerin oder einem Schüler nach erfolgreicher Absolvierung eines solchen Kurses eine Ausbildungsbescheinigung nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) aus.

#### 5. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Vorlagen für Anträge an das RLSB sowie für eine Ausbildungsbescheinigung sind online auf dem Bildungsportal des Landes hier hinterlegt: <https://t1p.de/MofaKurse>

Einen einordnenden und erläuternden Aufsatz zu diesem Mofa-Erlass lesen Sie auf Seite 469.

#### Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für den Sekundarbereich I, Schuljahrgänge 6-10: Französisch

RdErl. d. MK v. 30.06.2025 – 33-82 165/1 – VORIS 22410 –

1. Im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen wird zum 01.08.2025 das Kerncurriculum für das Fach Französisch für die Schuljahrgänge 6 bis 10 verbindlich eingeführt.
2. Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht in den Schuljahrgängen 6 bis 10 fest und wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. → <https://t1p.de/KC-Sek1-Franz> oder über den QR
4. Dieser RdErl. tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.



#### Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 25.06.2025

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

**Rahmenrichtlinien (RRL) für das Fach Technik im Beruflichen Gymnasium**

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Bildungsportal Niedersachsen veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Zur Downloadseite:  
<https://t1p.de/Omi-Technik>



## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Mehr als nur reden: Krieg und Frieden in Schule und Bildungseinrichtungen thematisieren

**Zielgruppe:** Lehrkräfte, pädagogisches Personal

Inhalt: Die Krisen und Kriege dieser Welt machen nicht vor dem Klassenzimmer oder dem Pausenhof Halt und pädagogisches Personal muss sich mit ihnen unweigerlich auseinandersetzen. Wie können wir Kriege und Konflikte thematisieren, ohne überwältigt zurückzubleiben? Wie können wir ein Verständnis von Frieden und Konflikten entwickeln, das handlungsfähig macht? Wie kann daran anknüpfend das Thema Gewalt und Umgang mit Gewalt in Schule thematisiert werden?

Für diese Fragen will die Fortbildung Perspektiven eröffnen und unter dem Stichwort „Friedenslogik“ Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Ausgehend von den eigenen Erfahrungen, wird gemeinsam überlegt, wie sich Friedenslogik/Sicherheitslogik als Sichtweisen in Schule und Bildungseinrichtungen wiederfinden und wie eine friedenslogische Haltung wirksam wird. Zudem werden Beispiele, Tipps und Materialien für die praktische Anwendung im Unterricht bereitgestellt.

Die Fortbildung wird durchgeführt von der Koordinierungsstelle Friedensbildung im NLQ in Zusammenarbeit mit der KURVE Wustrow – Bildungs- & Begegnungsstätte für gewaltfreie Aktion e. V.

#### Termine und Anmeldung:

Die Fortbildung findet zwischen Oktober 2025 und März 2026 an fünf Orten in Niedersachsen statt. Über den Link hinter dem jeweiligen Termin kommen Sie zur Anmeldung.

Celle	<a href="https://nlc.info/app/edb/event/49162">https://nlc.info/app/edb/event/49162</a>
28.10.2025	
Lüneburg	<a href="https://nlc.info/app/edb/event/49164">https://nlc.info/app/edb/event/49164</a>
19.11.2025	
Hannover	<a href="https://nlc.info/app/edb/event/49165">https://nlc.info/app/edb/event/49165</a>
03.03.2026	
Oldenburg	<a href="https://nlc.info/app/edb/event/49166">https://nlc.info/app/edb/event/49166</a>
10.03.2026	
Osnabrück	<a href="https://nlc.info/app/edb/event/49167">https://nlc.info/app/edb/event/49167</a>
17.03.2026	

**Kontakt:** Susanne Umbach, Tel.: 05121-1695-129,  
Mail: susanne.umbach@nlq.niedersachsen.de